



Gemeinde Ober**uz**wil

Projekt Nr. 2.067.3.002.05

09. August 2022

Richtplantext

Koordinationsblätter

Inhaltsverzeichnis

S 1	Siedlungsgebiet	2
S 1.1	Innenentwicklung vor Aussenentwicklung	2
S 2	Entwicklung des Siedlungsgebiets	5
S 2.1	Bauzonendimensionierung	5
S 2.2	Siedlungsentwicklung nach innen	6
S 2.3	Siedlungserweiterungsgebiete	13
S 3	Gestaltung des Siedlungsgebiets	16
S 3.1	Siedlungsrandaufwertung	16
S 3.2	Freiraumgestaltung	18
L 1	Landwirtschaft	20
L 1.1	Fruchtfolgeflächen	20
L 2	Wald	22
L 2.1	Waldentwicklungsplanung (WEP)	22
L 3	Natur und Landschaft	23
L 3.1	Landschaftsentwicklung	23
L 4	Gewässer	25
L 4.1	Bettenauer Weiher	25
L 4.2	Fliessgewässer	27
L 5	Naturgefahren	29
L 5.1	Hochwasser	29
L 6	Umweltschutz	31
L 6.1	Altlasten	31
V 1	Gesamtverkehr	33
V 1.1	Mobilitätskonzept	33
V 2	Motorfahrzeugverkehr (MIV)	34
V 2.1	Strassennetz	34
V 2.2	Knotenausgestaltung	36
V 2.3	Verkehrsberuhigung	38
V 3	Langsamverkehr (LV)	39
V 3.1	Fusswegnetz	39
V 3.2	Verkehrssicherheit	42
V 4	Öffentlicher Verkehr	45

V 4.1	Angebotsoptimierung	45
I 1	Öffentliche Bauten und Anlagen	46
I 1.1	Raumbedarf	46
I 2	Energie	47
I 2.1	Förderung effizienter, erneuerbarer Energie	47
I 3	Abfall	49
I 3.1	Abfallentsorgung	49
I 4	Mobilfunk	50
I 4.1	Standortplanung für Sendeanlagen	50

S 1 Siedlungsgebiet

S 1.1 Innenentwicklung vor Aussenentwicklung

Ausgangslage

Die 2014 revidierte Raumplanungsgesetzgebung des Bundes fordert eine verstärkte Schonung der natürlichen Ressourcen bzw. der Landschaft als Natur- und Kulturgut. Entsprechend kommt den Flächen innerhalb der bestehenden Bauzonen höchste Priorität bei der baulichen Entwicklung des Siedlungsgebiets zu. Der revidierte kantonale Richtplan und das neue Planungs- und Baugesetz (PBG) setzen dafür die Leitlinien. Die konkrete Umsetzung der übergeordneten Vorgaben liegt bei den Gemeinden im Rahmen ihrer Ortsplanungen.

Ziele

Die Gemeinde Oberuzwil fokussiert ihre Entwicklungsstrategie auf die noch unüberbauten bzw. für eine Verdichtung/Aufwertung geeigneten Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bauzone. Längerfristig stellen räumlich klar begrenzte Erweiterungen der Bauzone in Abstimmung auf die Einwohner- und Beschäftigtenentwicklung eine Ergänzung dar.

Grundlage

kantonaler Richtplan
Planungs- und Baugesetz (PBG)
Strategie Siedlungsentwicklung nach innen
Agglomerationsprogramm Wil, 4. Generation

Richtplanbeschluss

S 1.1.1 Gesamtstrategie

Der Grundsatz Innenentwicklung vor Aussenentwicklung dient dem Gemeinderat als Richtschnur im Rahmen der zukünftigen Legislaturperioden. Die entsprechenden Grundlagen, insbesondere die Strategie Siedlungsentwicklung nach innen, werden sowohl bei strategischen Überlegungen als auch in der täglichen Praxis von Behörden und Verwaltung berücksichtigt.

Massnahmen

- Bezeichnung des Grundsatzes Innenentwicklung vor Aussenentwicklung in den zukünftigen Legislaturzielen des Gemeinderats
- Beizug der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen bei strategischen Überlegungen des Gemeinderats, bei Diskussionen mit kantonalen Stellen etc.
- Berücksichtigung des Grundsatzes Innenentwicklung vor Aussenentwicklung bei der Kommunikation von Verwaltung und Behörden mit Privaten, beispielsweise im Rahmen der Bauberatung

Zeithorizont:

laufend

Koordinationsstand:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Grundeigentümer, Kanton

Querverweis:

S 1.1.2 S 2.1.1 S 3.2.1 I 1.1.1

Richtplanbeschluss

S 1.1.2 Mobilisierung der Bauzonenreserven

Die bestehenden Bauzonenreserven werden mit geeigneten Mitteln innert angemessener Frist verfügbar gemacht. Bei Einzonungen wird für die Überbauung der Fläche eine Frist gesetzt. Nach deren Ablauf werden weitere Massnahmen getroffen (z.B. Aus- oder Umzonung, Kaufrecht).

Massnahmen

- Gespräche mit Grundeigentümern
- Ausübung gesetzliches Kaufrecht der politischen Gemeinde (Art. 9 PBG)
- Anwendung Vertragsraumordnung (Art. 65 PBG)

Zeithorizont:	laufend
Koordinationsstand:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	S 1.1.1

Richtplanbeschluss

S 1.1.3 Zusammenarbeit mit Gemeinde Uzwil

Die zusammengewachsenen Siedlungsgebiete von Oberuzwil und Uzwil ergeben in verschiedener Hinsicht Bedarf für eine stärkere Zusammenarbeit über die Gemeindegrenze hinweg. Dabei gilt es, Synergien zu nutzen und Win-Win-Situationen für beide Gemeinden zu schaffen.

Massnahmen

- gemeindeübergreifende Entwicklung des Bahnhof-nahen Gebiets ("Regionalzentrum Uzwil" gemäss Agglomerationsprogramm), unter Berücksichtigung u.a. des Oberuzwiler Innenentwicklungsgebiets "Bahnhof" (Parz. 15)
- Vertiefung der strategischen wie auch umsetzungsorientierten Kooperation insbesondere im Bereich Bau und Planung im Sinne einer überkommunalen Innenentwicklung

Zeithorizont:	laufend
Koordinationsstand:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinden Oberuzwil und Uzwil
Querverweis:	S 2.2.2 V 3.1.3 V 3.1.4

Richtplanbeschluss

S 1.1.4 Monitoring und Controlling

Die Gemeinde aktualisiert jeweils Ende Jahr die Raum+-Daten (Monitoring). In einem 4-Jahres-Rhythmus, beginnend im Jahr 2022, erstellt die Gemeinde einen Kurzbericht zum Controlling. Dabei überprüft sie die Umsetzung der Innenentwicklungs-Massnahmen und untersucht deren Wirksamkeit anhand der Indikatoren Bauzonenreserven, Einwohnerdichte und Beschäftigten-dichte. Der Kurzbericht gibt auch Auskunft darüber, ob weitere Massnahmen zur Umsetzung der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen nötig sind oder die Strategie angepasst werden muss (Handlungsbedarf).

Massnahmen

- Jährliche Aktualisierung der Raum+-Daten zur Innenentwicklung
- Erstellung Controllingbericht alle 4 Jahre
- Gegebenenfalls Anpassung Strategie Siedlungsentwicklung nach innen

Zeithorizont: laufend

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: Gemeinde

S 2 Entwicklung des Siedlungsgebiets

S 2.1 Bauzonendimensionierung

Ausgangslage

Gemäss dem durch den Kanton erstellten Gemeindeporträt weist Oberuzwil eine Einwohnerzahl von 6'326 Personen auf (Stand: 2016). Innerhalb der rund 102 ha umfassenden Wohn- und Mischzonen beträgt die Einwohnerzahl 5'764, was einer Dichte von 56 E/ha entspricht. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) geht in seinen Berechnungen davon aus, dass bis im Jahr 2040 (Richtplanhorizont) die Einwohnerzahl Oberuzwils um 1'250 ansteigt (Total: 5'776 E). Für den gleichen Zeitraum wird eine Einwohnerkapazität innerhalb der heute rechtskräftigen Wohn- und Mischzonen von 843 ausgewiesen.

Ziele

Die Bauzone wird, unter prioritärer Berücksichtigung der Siedlungsentwicklung nach innen, dem prognostizierten Wachstum entsprechend bedarfsgerecht dimensioniert. Allfällige Siedlungserweiterungen werden auf die ÖV-Erschliessung und weitere Infrastrukturen (Siedlungsentwässerung, Strassennetz, Bildungseinrichtungen etc.) abgestimmt.

Grundlage

Raum+ / Gemeindeportrait
kantonaler Richtplan
Strategie Siedlungsentwicklung nach innen

Richtplanbeschluss	S 2.1.1 Einwohnerentwicklungsziel Der Gemeinderat strebt in Abstimmung zu den Vorgaben des kantonalen Richtplans und den Legislaturzielen 2021-2024 ein massvolles, qualitatives Bevölkerungswachstum von durchschnittlich rund 30 Einwohnern pro Jahr an. Die Planungen haben sich auf dieses Entwicklungsziel auszurichten.
Massnahmen	– kontinuierliche Abstimmung der Bauzonendimensionierung auf die effektive Einwohnerentwicklung gemäss dem Prinzip Innen- vor Aussenentwicklung – Überprüfung der bestehenden Infrastrukturkapazitäten im Vorfeld von Um- (Auf-) und Neueinzonungen – bedarfsgerechte, strategisch ausgewiesene Um- (Auf-) und Neueinzonungen
Zeithorizont:	laufend
Koordinationsstand:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Querverweis:	S 1.1.1

S 2.2 Siedlungsentwicklung nach innen

Ausgangslage

Gemäss kantonalem Richtplan haben die Gemeinden mit einer „Strategie Siedlungsentwicklung nach innen“ die Gebiete zu bezeichnen, welche sich für die innere Verdichtung resp. Innenentwicklung eignen. Dabei sind neben der raumplanerischen Eignung auch ortsbauliche Kriterien, Anliegen des Ortsbildschutzes, der Freiraumqualität und der sozialräumlichen Funktion zu berücksichtigen. Die Gemeinde hat im Rahmen der vorliegenden Richtplan-Überarbeitung die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen erstellt. Dabei wurden für einzelne Areale Massnahmenvorschläge für die zukünftige Entwicklung unter Berücksichtigung der strategischen Ansätze "Bewahren", "Aufwerten", "Weiterentwickeln" und "Umstrukturieren" (bebaute Gebiete) sowie "Neuentwickeln" (unüberbaute Gebiete) erarbeitet.

Ziele

Für die in der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen bezeichneten Gebiete werden die jeweilige Entwicklungsstrategie(n) und die entsprechenden Massnahmen konkretisiert und festgelegt. Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt gebietsspezifisch und unter Berücksichtigung der planerischen Instrumente (Rahmennutzungsplan, ev. Sondernutzungsplan).

Grundlage

kantonaler Richtplan
Strategie Siedlungsentwicklung nach innen

Richtplanbeschluss

S 2.2.1 Innenentwicklungsgebiet Neugasse / Heerweiher

Das Gebiet zwischen Neugasse, Wilerstrasse, Wiesentalstrasse und Morgenstrasse hat durch seine prominente, zentrale Lage sowie den Heerweiher und die öffentliche Grünfläche ein grosses Potential für eine gesamtheitlich ausgerichtete Aufwertung im Sinne einer Innenentwicklung. Die in der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen aufgezeigten Entwicklungsansätze sind zu vertiefen, weiterzuentwickeln und schrittweise umzusetzen.

Massnahmen

- Erwerb der Parzelle Nr. 336 (mit Heerweiher) durch die Gemeinde
- Gespräche mit betroffenen Grundeigentümern (ev. auch Nutzergruppen)
- Durchführung von Varianzverfahren, insbesondere im Bereich des Heerweihers und der angrenzenden Grünfläche, zur gesamtheitlichen Aufwertung des Gebiets; Aufzeigen von Varianten als Diskussionsgrundlage (Neubauten, Umnutzungen, Freiraumgestaltung inkl. Aufwertung Heerweiher, Strassenräume etc.)
- planerische Umsetzung mittels Sondernutzungsplan und ev. (Teil-)Umzonung in eine Schwerpunktzone (SPZ)

Zeithorizont:	mittel- bis langfristig
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer, Bevölkerung
Querverweis:	S 2.2.10 V 2.1.2 V 3.2.5

Richtplanbeschluss**S 2.2.2 Innenentwicklungsgebiet Bahnhof**

Das Gebiet (Parz. 15) eignet sich aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zum Bahnhof Uzwil sehr als zukünftiger Standort für eine Mischnutzung aus Wohnen und Gewerbe. Aufgrund seiner prominenten Lage als «Eingangstor» zum Dorf Oberuzwil vom Bahnhof her hat die Entwicklung einer neuen Überbauung sehr hohen qualitativen und gestalterischen Anforderungen zu genügen. Es ist eine Mindestdichte von 90 Einwohnern + Beschäftigte / ha anzustreben. Der Erschliessung des stark geneigten Areals ist grosse Beachtung zu schenken.

Massnahmen

- Abschluss verwaltungsrechtlicher Vertrag mit Grundeigentümer
- Durchführung Varianzverfahren unter spezieller Berücksichtigung der hohen städtebaulichen Qualitätsanforderungen an eine Neuüberbauung
- Ausarbeitung eines Sondernutzungsplans

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde / Grundeigentümer
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	V 2.1.1 V 3.1.3

Richtplanbeschluss**S 2.2.3 Innenentwicklungsgebiet Stutzenbühl Ost**

Das in Bahnhofsnähe liegende Gebiet (Parz. Nr. 9 und 2047) ist neu einer Wohnzone (W11.0) zugewiesen. Die Strategie Siedlungsentwicklung nach innen zeigt auf, wie das Gebiet entsprechend dieser Nutzung überbaut werden kann. Aufgrund der ortsbaulich exponierten Hanglage, der Erschliessungsaspekte etc. ist die Erstellung eines Sondernutzungsplans erforderlich.

Massnahmen

- Ausarbeitung eines Sondernutzungsplans
- Sicherung der Erschliessung ab der Bahnhofstrasse (Gemeindegrenze zu Uzwil) nach Rücksprache mit TBA

Zeithorizont:	kurz- bis mittelfristig
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde / Grundeigentümer
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	V 2.1.1 V 2.1.4

Richtplanbeschluss

S 2.2.4 Innenentwicklungsgebiet Flawiler- / Morgenstrasse

Das heterogen strukturierte und genutzte Gebiet soll unter spezieller Berücksichtigung der unüberbauten Fläche an der Kreuzung (ortsbaulich hohes Potenzial) durch Neuüberbauungen etappiert verdichtet bzw. erneuert und saniert werden. Planerische Grundlage dafür bildet insbesondere die Strategie Siedlungsentwicklung nach innen.

Massnahmen

- Gespräche zwischen Grundeigentümern und Gemeinde zum Aufzeigen des Potenzials möglicher Neubauten
- etappierte Ausarbeitung von Projekten zur Überbauung (allenfalls auf Grundlage von Varianzverfahren)
- allenfalls planerische Umsetzung mittels Sondernutzungsplänen (mit Anpassungsbedarf Überbauungsplan Rosenbühl, 02.12.1975 bzw. Überbauungsplan Ausserdorf-Schlattwiesen, 13.04.1977)

Zeithorizont:	langfristig
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde / Grundeigentümer
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	V 2.2.2 V 2.2.3

Richtplanbeschluss

S 2.2.5 Aufwertungs- bzw. Erneuerungsgebiet Freudenberg / Stutzenbühlstrasse

Der bauliche Bestand des durch Einfamilienhäuser geprägten Hanggebiets soll in Anlehnung an die Strategie Siedlungsentwicklung nach innen durch Neu- / Erweiterungsbauten ergänzt und somit die Verdichtung gefördert werden. Punktuell sind auch Ersatzbauten in verdichteter Bauweise denkbar. Die Erschliessung ist aufgrund der Topografie und teilweise beengter Verhältnisse anspruchsvoll.

Massnahmen

- Gespräche mit Grundeigentümern zum Aufzeigen des Potenzials von möglichen Neu-/ Erweiterungsbauten
- sukzessive Ausarbeitung von Projektideen zur Überbauung unter Berücksichtigung der Erschliessungsanforderungen.

Zeithorizont:	mittel- bis langfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Grundeigentümer
Beteiligte:	Gemeinde

Richtplanbeschluss

S 2.2.6 Aufwertungs- / Erneuerungsgebiet Riggenschwil

Die Bausubstanz des Weilers Riggenschwil ist parzellenspezifisch sukzessive zu erneuern, um eine gesamthafte Aufwertung des schutzwürdigen Ortsbilds zu erreichen. Erneuerungen haben hohen gestalterischen Anforderungen zu genügen. Die ortstypischen Qualitäten sind zu erhalten. Unter Berücksichtigung der charakteristischen, ländlich geprägten Weilerstruktur soll eine massvolle ortsverträgliche Erweiterung der baulichen Substanz ermöglicht werden. Bei Baugesuchen ist die kantonale Denkmalpflege beizuziehen.

Massnahmen

- Gespräche mit Grundeigentümern zum Aufzeigen möglicher Erneuerungs-/Sanierungsansätze und des Potenzials von Erweiterungs-/Neubauten
- Ausarbeitung und Umsetzung von Projekten für Erneuerungen / Erweiterungen bzw. Neubauten

Zeithorizont: mittel- bis langfristig

Koordinationsstand: Vororientierung

Federführung: Gemeinde

Beteiligte: Grundeigentümer

Richtplanbeschluss

S 2.2.7 Arealentwicklungsgebiet Morgen Nord

Das Gebiet zwischen der Morgen- und der Morgenwiesstrasse bildet das grösste noch unüberbaute Baulandpotential Oberuzwils. Die Gemeinde als Grundeigentümerin hat die Aufgabe, die Realisierung einer den heutigen Bedürfnissen entsprechende, verdichtete Überbauung für Mehrfamilienhäuser in die Wege zu leiten. Aufgrund der Grösse ist das Gebiet in Etappen zu entwickeln.

Massnahmen

- Durchführung eines Varianzverfahrens zur Klärung der umzusetzenden Strategie bezüglich Überbauung (Volumetrie/Körnigkeit, Nutzungsmix etc.), Erschliessung, Umgebungsgestaltung und Etappierung
- planerische Umsetzung mittels Sondernutzungsplan (Ersatz des bestehenden Sondernutzungsplans Morgen Nord vom 21.11.1994, mit Änderungen)
- Suche eines geeigneten Investors zur Umsetzung der Projektidee
- Sicherstellung Anschluss an Geh- und Radweg über Bahnviadukt zum Bahnhof Uzwil (vgl. Projekt Geh- und Radweg Rossmoos - Bahnhof) in Koordination mit Entwicklung der Überbauung

Zeithorizont: mittel- bis langfristig

Koordinationsstand: Zwischenergebnis

Federführung: Gemeinde

Beteiligte: potenzieller Investor

Querverweis: V 2.1.4 V 3.1.4 V 3.2.5

Richtplanbeschluss

S 2.2.8 Arealentwicklungsgebiet Wiesental

Das noch unüberbaute Areal zwischen der Gewerbestrasse und dem Eisenbahntrasse (inkl. ehemaliges Reservoir) soll einer dem Standort und der Umgebung angepassten, verdichteten Überbauung in hoher Qualität mit Mischnutzung zugeführt werden. Als planerische Grundlage dient der Überbauungsplan Wiesental (08.01.2009).

Massnahmen

- Gespräch zwischen Grundeigentümer und Gemeinde betreffend Entwicklungsvorstellungen, potenzieller Investoren etc.
- Ausarbeitung von Projektideen zur Überbauung (inkl. Anschlussweg zum Geh- und Radweg Rossmoos – Bahnhof Uzwil)
- allenfalls Überarbeitung des rechtskräftigen, teilweise umgesetzten Überbauungsplans Wiesental auf Basis eines Vorprojekts

Zeithorizont: mittel- bis langfristig

Koordinationsstand: Zwischenergebnis

Federführung: Grundeigentümer

Beteiligte: Gemeinde

Querverweis: V 3.1.4

Richtplanbeschluss

S 2.2.9 Arealentwicklungsgebiet Buchen Süd

Das durch die Flawilerstrasse (Norden) und das Buechenbächli (Westen) begrenzte Gebiet im Eigentum der Gemeinde stellt heute die grösste Baulandreserve für Mischnutzungen dar (knapp 1 ha). Ein längerfristig auszuarbeitendes Konzept für eine verdichtete Überbauung in hoher Qualität hat insbesondere der Lage am Siedlungsrand und dem angrenzenden Ortsbildschutzgebiet Rechnung zu tragen.

Massnahmen

- Ausarbeitung Entwicklungskonzept (Bebauung, Freiraum- und Siedlungsrandgestaltung etc.) in zeitlicher Abstimmung auf die Einwohner- und Beschäftigtenentwicklung der Gesamtgemeinde
- ev. Durchführung Varianzverfahren
- planerische Umsetzung mittels Sondernutzungsplan

Zeithorizont: langfristig

Koordinationsstand: Vororientierung

Federführung: Gemeinde

Beteiligte: potenzieller Investor

Querverweis: S 3.1.1

Richtplanbeschluss

S 2.2.10 Zentrumsgebiet

Das Zentrumsgebiet von Oberuzwil zeigt sich sehr heterogen. Es befinden sich hier verschiedene Nutzungen, ebenso unterschiedliche Bebauungsstrukturen, geschützte Bausubstanzen aber auch Freiflächen (z.B. Heerweiher) und sehr dichte Bauweisen (z.B. Neubau Bank).

Aufgrund der Grösse der Gemeinde und der Nähe zu verschiedenen Städten (Wil, Gossau, St.Gallen) sind zentralörtliche Nutzungen (Güter und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs) schwierig zu halten und anzusiedeln. Umso mehr sind gute Voraussetzungen zur Entwicklung des Lokalgewerbes zu schaffen.

Aufgrund seiner zentralen Lage kommt dem Gebiet auch in ortsbaulich-gestalterischer Hinsicht eine grosse Bedeutung zu.

Massnahmen

- Einbezug des Gewerbes und Interessenvertreter bei planerischen Strategien und Massnahmen der Gemeinde
- Erarbeitung eines Zentrumsentwicklungskonzepts (Ortsanalyse und Nutzungsstrategie, ortsbaulich-gestalterische Analyse und Aufzeigen des Aufwertungspotenzials)

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer, Gewerbe
Querverweis:	S 2.2.1 V 2.1.1 V 2.1.2 V 2.2.2

Richtplanbeschluss

S 2.2.11 Arbeitsgebiet Städeli West (Industrie)

Das Arbeitsplatzgebiet Städeli bildet den Industriestandort der Gemeinde und weist somit eine grosse wirtschaftliche Bedeutung für Oberuzwil auf. Eine Erweiterung des Gebiets in Richtung Westen zur Schaffung zusätzlicher Entwicklungsmöglichkeiten hat daher hohe Priorität. Für eine Ansiedlung sind in erster Linie bereits in der Gemeinde oder in den Nachbargemeinden ansässige Betriebe zu berücksichtigen.

Massnahmen

- Sicherstellung der ÖV-Erschliessung (Güteklasse D) durch Erstellung einer Bushaltestelle unmittelbar süd-östlich des Gebiets Städeli
- zweckmässige, rationelle MIV-Erschliessung des Areals ab der Kantonsstrasse
- Erstellung Gesamtkonzept für gewerblich-industrielle Bebauung mit flächensparender Anordnung von Bauten und Anlagen (inkl. erforderliche Nachweise: z.B. Entwässerungssystem, verträgliche Verkehrsabwicklung)
- Vermittlung von Interessenten (Betriebe), die sich für den Standort eignen

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde, Grundeigentümer
Beteiligte:	Betriebe, Kanton
Querverweis:	S 3.1.1 V 4.1.1

Richtplanbeschluss

S 2.2.12 Intensiverholungsgebiet Sonnenhof

Beabsichtigt ist die Erstellung von Sporthallen unmittelbar östlich der bestehenden Tennisanlage (6 Allwetter-Sandplätze mit Clubhaus). Damit soll dem ausgewiesenen Bedürfnis verschiedener regionaler und lokaler Sportvereine für zusätzliche Raumangebote Rechnung getragen werden. Im Rahmen der Projektentwicklung (Bebauung, Erschliessung/Parkierung, Freiraum) ist eine flächensparende Bodennutzung aufzuzeigen und im zu erarbeitenden Sondernutzungsplan rechtlich sicherzustellen.

Massnahmen

- Erstellung eines umfassenden Betriebskonzepts inkl. Standortevaluation, Verkehrsaspekte (ÖV, Parkierung), Finanzierungsplan, bautechnische Aspekte, Ressourcen- und Energieeffizienz, ökologische Bauweise etc. als Bedarfsnachweis
- Erstellung Konzept zur Kompensation der Fruchtfolgeflächen: Flächenbilanz, bodenkundliches Gutachten, Lokalisierung und Sicherstellung der aufzuwertenden Fläche etc.
- Sicherstellung eines qualitativ hochstehenden baulichen Gesamtkonzepts (z.B. Varianzverfahren)
- Erarbeitung Sondernutzungsplan:
 - Berücksichtigung rechtskräftiger Überbauungsplan Egg, Parz. Nr. 494 / 2098 vom 2. Dezember 2010
 - Sicherstellung flächensparende kompakte Bauweise (Maximalausdehnung und Anordnung baulicher Volumen), effiziente Erschliessung und Parkierung, gute Einfügung in Umgebung
 - Vorgaben zu Gestaltung, Materialisierung und Bepflanzung, ev. Etappierung etc.
- Erstellung Strassenprojekt für die Erschliessung in Abstimmung auf das bauliche Konzept, inkl. Teilstrassenplan mit Umklassierung bestehender Gemeindeweg 2. Klasse in Gemeindestrasse 3. Klasse
- Umsetzung gesetzlicher Vorgaben aufgrund teilweise tangierter Alttablagerung (Ausbruchsmaterial, Siedlungsabfälle) und Grundwasserschutzzone (S3)

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	IG Sporthallen Sonnenhof, Gemeinde
Beteiligte:	Kanton
Querverweis:	L 1.1.1 L 6.1.1

S 2.3 Siedlungserweiterungsgebiete

Ausgangslage

Bauzonen sind gemäss Art. 15 RPG so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Bei der Berechnung des Bedarfs sind die Innenentwicklungspotenziale zu berücksichtigen (vgl. Bauzonendimensionierung). Weiter ist die Siedlungsentwicklung auf den Verkehr abzustimmen. Einzonungen bedürfen einer guten ÖV-Erschliessung (ÖV-Güteklasse C).

Im Falle der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen ist eine umfassende Interessenabwägung u.a. mit Nachweis einer zukünftig optimalen Nutzung durchzuführen. Die Gemeinde stellt die Verfügbarkeit des einzuzonenden Gebiets sicher.

Ziele

Mit Siedlungserweiterungen werden potenzielle Landflächen für den langfristigen Bauzonenbedarf bezeichnet. Im Sinne der häushälterischen Bodennutzung werden die zur Erweiterung der Bauzone vorgesehenen Gebiete erst nach Umsetzung der Innenentwicklungsmassnahmen und nach ausgewiesenem Bedarf etappenweise eingezont. Voraussetzung dafür ist die Anpassung des Siedlungsgebiets im kantonalen Richtplan.

Grundlage

Raum+ / Gemeindeportrait
kantonaler Richtplan
Agglomerationsprogramm Wil, 4. Generation
Strategie Siedlungsentwicklung nach innen

Richtplanbeschluss

S 2.3.1 Wohngebiet Morgen Ost

Das Gebiet Morgen Ost ist für eine langfristige Siedlungserweiterung freizuhalten. Ein Anspruch als weiteres Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan ist bei der nächsten Aktualisierung der Bauzonendimensionierung zu prüfen. Für eine Einzonung, allenfalls in Etappen, ist bezüglich Fruchtfolgeflächen eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Betreffend Bahnlärm gelten die Planungswerte. Entlang der Bahnlinie haben Orte mit empfindlichen Nutzungen bezüglich Nichtionisierender Strahlung (NIS, vgl. Art. 3 Abs. 3 NISV) einen Abstand von mindestens 13 m zur Gleisachse einzuhalten.

Massnahmen

- langfristige Sicherstellung der Erschliessung (ÖV-Güteklasse C)
- planerische Umsetzung mittels Teilzonenplan (Einzonung) und Sondernutzungsplan

Zeithorizont:

langfristig

Koordinationsstand:

Vororientierung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Grundeigentümer

Querverweis:

L 1.1.2 V 2.1.4 V 3.1.4 V 3.1.5

Richtplanbeschluss

S 2.3.2 Wohngebiet Buechholderen

Das Gebiet Buechholderen ist für eine langfristige Siedlungserweiterung freizuhalten. Ein Anspruch als weiteres Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan ist bei der nächsten Aktualisierung der Bauzonendimensionierung zu prüfen.

Massnahmen

- langfristige Sicherstellung der Erschliessung (ÖV-Güteklasse C)
- planerische Umsetzung mittels Teilzonenplan (Einzonung) und Sondernutzungsplan

Zeithorizont:	langfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	V 2.1.4

Richtplanbeschluss

S 2.3.3 Wohngebiet Häsler

Das Gebiet Häsler im Eigentum des Kantons befindet sich an sonnenexponierter Lage. Die Erschliessung ist aufgrund der angrenzenden Bebauung und Erreichbarkeit anspruchsvoll. Das Gebiet ist für eine langfristige Siedlungserweiterung freizuhalten. Ein Anspruch als weiteres Siedlungsgebiet gemäss kant. Richtplan ist bei der nächsten Überprüfung der Bauzonendimensionierung zu prüfen.

Massnahmen

- Detailprüfung und langfristige Sicherstellung der Erschliessung (ÖV-Güteklasse C)
- planerische Umsetzung mittels Teilzonenplan (Einzonung) und Sondernutzungsplan

Zeithorizont:	langfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Kanton (Grundeigentümer)
Beteiligte:	Gemeinde, potenzieller Investor
Querverweis:	V 2.1.4

Richtplanbeschluss

S 2.3.4 Gebiet öffentlicher Bauten und Anlagen Mäusliwis / Bächelacker

Die Fläche zwischen dem Oberstufenzentrum Schützengarten, dem Freibad sowie den Wohngebieten Bächelacker und Zehntland ist heute vollständig von Bauzone umgeben. In Abstimmung auf den Bedarf an öffentlichen Bauten bzw. Infrastrukturen soll das Gebiet in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen eingezont werden.

Massnahmen

- Evaluation zukünftiger Nutzungen im Bereich Mäusliwies
- planerische Umsetzung mittels Teilzonenplan (Einzonung)
- Prüfung Aufwertung des Fluetkanals

Zeithorizont:	mittelfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	I 1.1.1

Richtplanbeschluss

S 2.3.5 Intensiverholungsgebiet Neuhaus

Seit 2004 besteht im Gebiet Neuhaus ein grosses Tiergesundheitszentrum (HealthBalance AG). Bei allfälligem Ausbaubedarf ist eine Erweiterung des Zentrums westlich der Flawilerstrasse in der bestehenden Freihaltezone (Sport und Freizeit), ev. unter Miteinbezug der angrenzenden Fläche in der Landwirtschaftszone, zu prüfen (Bedarfsnachweis).

Massnahmen

- Überprüfung Flächenbedarf bei allfälligem Ausbaubedarf seitens Grundeigentümer
- planerische Umsetzung mittels Teilzonenplan (Umzonung bestehende Freihaltezone bzw. Teile davon in Intensiverholungszone TP (Tiergesundheit und Pferdesport), allenfalls Miteinbezug der nördlich angrenzenden Fläche in der Landwirtschaftszone), eventuell Sondernutzungsplan

Zeithorizont:	langfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Grundeigentümer
Beteiligte:	Gemeinde
Querverweis:	V 3.2.4

S 3 Gestaltung des Siedlungsgebiets

S 3.1 Siedlungsrandaufwertung

Ausgangslage

Der Siedlungsrand definiert die langfristige Ausdehnung des Baugebiets. Für eine gute Einpassung in die Landschaft kommt dem Siedlungsrand als unmittelbarer Übergangsbereich zwischen bebauter Fläche und offener Landschaft eine besondere Bedeutung zu. Nebst der gestalterisch-visuellen Aufgabe leistet ein gut ausgebildeter Siedlungsrand auch einen ökologischen Beitrag für das angrenzende Siedlungsgebiet und die offene Landschaft.

Ziele

Die Siedlungsränder der einzelnen Ortsteile bilden attraktiv gestaltete Übergänge zwischen Landschaft und Siedlungsgebiet mit hoher ökologischer und ästhetischer Qualität.

Grundlage

kantonaler Richtplan
Landschaft für eine Stunde (Projektbericht, Agglomeration St.Gallen-Bodensee)
Agglomerationsprogramm Wil, 4. Generation
Schutzverordnung

Richtplanbeschluss

S 3.1.1 Gestaltung der Siedlungsränder

Im Rahmen von Neuüberbauungen, Nutzungsänderungen und Siedlungserweiterungen sind die Siedlungsränder attraktiv zu gestalten. Bei der Bepflanzung sind einheimische standortgerechte Arten zu verwenden. Invasive Arten gemäss schwarzer Liste und Watch List sind zu meiden.

Massnahmen

- Auflagen im Baubewilligungsverfahren
- Vorgaben im Rahmen von Sondernutzungsplänen
- Berücksichtigung der auszuarbeitenden Freiraumstrategie

Zeithorizont:

laufend

Koordinationsstand:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Grundeigentümer

Querverweis:

S 2.2.9 S 2.2.11 S 3.1.2 S 3.2.1 L 3.1.2

Richtplanbeschluss

S 3.1.2 Ortseinfahrt Flawilerstrasse / Buchen

Der durch eine geschützte Baugruppe geprägte "Ortseingang" Buchen ist als Übergang Landschaft - Siedlung aufzuwerten und qualitativ hochwertig zu gestalten.

Massnahmen

- ortsbauliche / landschaftsplanerische Analyse mit Gestaltungskonzept
- Auflagen im Baubewilligungsverfahren (Parz. 668, 2615)
- Mitberücksichtigung im Projekt "Geh- und Radweg Langacker bis Schützenwachtstrasse" beim Kanton einfordern ("Eingangstor")

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton, Grundeigentümer
Querverweis:	S 3.1.1 V 3.2.3

S 3.2 Freiraumgestaltung

Ausgangslage

Der Gestaltung des Freiraums kommt im Rahmen der Siedlungsentwicklung nach innen eine hohe Bedeutung zu. Dies betrifft sowohl die privaten und halbprivaten Umgebungsflächen als auch den öffentlichen Raum.

Oberuzwil weist attraktive Umgebungs- und Grünflächen auf. Es besteht aber weiteres Potenzial für punktuelle Aufwertungen.

Ziele

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung nach innen werden dem Freiraum und dessen hochwertiger Gestaltung ein hohes Gewicht beigegeben, die ökologische Vernetzung gefördert sowie Anpassungsstrategien betreffend Klimawandel berücksichtigt. Damit weist Oberuzwil eine hohe Attraktivität als Wohn- und Arbeitsort auf.

Grundlage

kantonaler Richtplan
Planungshandbuch Wohnumfeldqualität (Hochschule Rapperswil)
Agglomerationsprogramm Wil, 4. Generation

Richtplanbeschluss

S 3.2.1 Wohnumfeldgestaltung

Im Rahmen einer Vertiefung der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen wird eine kommunale Strategie für den Freiraum ausgearbeitet. Auf dieser Grundlage sind verbindliche Qualitätskriterien für die Wohnumfeldgestaltung (z.B. Multifunktionalität und Nutzungsvielfalt, Identität und Individualität) festzulegen, die in der Beratungs- und Bewilligungspraxis Anwendung finden.

Massnahmen

- Bestandsaufnahme, Bewertung und Bedarfsanalyse bzgl. Freiräume
- Ausarbeitung kommunale Strategie für den Freiraum mit Einbezug der Bevölkerung
- Festlegung verbindlicher Qualitätskriterien (Basis: Planungshandbuch Wohnumfeldqualität)
- Umsetzung bei konkreten Bauvorhaben, Projekten

Zeithorizont:

mittelfristig

Koordinationsstand:

Vororientierung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Bevölkerung

Querverweis:

S 1.1.1 S 3.1.1 S 3.2.2

Richtplanbeschluss

S 3.2.2 Anpassung an den Klimawandel

Die Herausforderungen des Klimawandels bedürfen einer pro-aktiven Haltung der Gemeinde. Es sind sowohl konzeptionelle Überlegungen anzustellen wie auch konkrete Massnahmen mit Vorbildfunktion der öffentlichen Hand umzusetzen.

Massnahmen

- hitzeregulierende Umgebungsgestaltung (z.B. Erhaltung und Neupflanzung von Bäumen/Sträuchern zwecks Beschattung, Entsiegelung von wenig intensiv genutzten Restflächen, extensiver Grünflächenunterhalt)
- Förderung von natürlichen und künstlichen Wasserelementen (z.B. Teiche, Biotope, Brunnen)
- Information und Sensibilisierung der Bevölkerung (inkl. Betriebe, Vereine etc.)

Zeithorizont: kurzfristig

Koordinationsstand: Vororientierung

Federführung: Gemeinde

Beteiligte: Kanton

Querverweis: S 3.2.1 | 2.1.1 | 2.1.2 | 2.1.3

L 1 Landwirtschaft

L 1.1 Fruchtfolgeflächen

Ausgangslage

Fruchtfolgeflächen (FFF) bilden den ackerfähigen und damit besonders wertvollen Teil des für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Kulturlandes. Gemäss dem Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes werden mit der Erhaltung von FFF eine ausreichende Versorgungsbasis, der Schutz des Bodens sowie der Erhalt von geeignetem Kulturland und Grünflächen zwischen den Siedlungen angestrebt. FFF sind in ihrer Ausdehnung vom Kanton festgesetzt und gemäss dem kantonalen Richtplan (V11) von den Gemeinden im Rahmen ihrer Ortsplanungen zu sichern.

Ziele

Die bestehenden FFF bleiben in ihrem Umfang und ihrer Qualität als Produktionsgrundlage für die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe weitgehend erhalten.

Grundlage

Sachplan Fruchtfolgeflächen
Raumplanungsgesetz (RPG) und -verordnung (RPV)
kantonaler Richtplan
Merkblatt Kompensation von Fruchtfolgeflächen (AfU, AREG)

Richtplanbeschluss

L 1.1.1 Interessenabwägung FFF

Fruchtfolgeflächen (FFF) werden in qualitativer und quantitativer Hinsicht bestmöglich erhalten. Bei geplanten Siedlungserweiterungen, welche FFF tangieren, ist daher eine umfassende Interessenabwägung durchzuführen, welche das Interesse der FFF-Erhaltung angemessen berücksichtigt. Im Falle einer Einzonung ist sicherzustellen, dass die beanspruchte Fläche nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt wird.

Massnahmen

- Bei Einzonungsbegehren Durchführung von umfassender Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Prüfpunkte gemäss kant. Richtplan (V11)
- Prüfung möglicher Kompensationsflächen im Nahbereich (v.a. Aufwertung anthropogener Böden)

Zeithorizont:	laufend
Koordinationsstand:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton
Querverweis:	S 2.2.12 L 1.1.2

Richtplanbeschluss

L 1.1.2 Gebiet Morgen Ost

Beim langfristig als Siedlungserweiterung vorgesehenen Gebiet Morgen Ost ergibt sich ein Interessenkonflikt mit dem Erhalt von grossflächig ausgewiesenen FFF (> 3 ha). Die notwendige umfassende Interessenabwägung hat in Zusammenarbeit mit dem Kanton frühzeitig unter Berücksichtigung einer allfälligen Etappierung und möglicher Kompensationsflächen zu erfolgen.

Massnahmen

- Umfassende Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Prüfpunkte gemäss kant. Richtplan (V11)
- frühzeitiger Beizug kant. Fachstelle (AREG)
- Prüfung möglicher Kompensationsflächen im Nahbereich (v.a. Aufwertung anthropogener Böden)

Zeithorizont:	langfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton
Querverweis:	S 2.3.1 L 1.1.1

L 2 Wald

L 2.1 Waldentwicklungsplanung (WEP)

Ausgangslage

Im Waldentwicklungsplan "Columban" (Waldregion 1) aus dem Jahr 2008 sind die verschiedenen Funktionen der Oberuzwiler Waldflächen (Schutz-, Nutzungs- und Wohlfahrtsfunktionen) gesamtheitlich dargestellt und aufeinander abgestimmt. Neben der Holznutzung spielt der Schutz vor Naturgefahren vielerorts eine Rolle. Die höherliegenden Waldflächen sind grossflächig als sensible Wildlebensräume ausgeschieden.

Ziele

Die im WEP ausgewiesenen Waldfunktionen werden bei raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinde berücksichtigt. Die Interessen der Gemeinde wie auch die Anliegen der Waldeigentümer fliessen in die nächste Revision des Waldentwicklungsplans "Columban" (Zeithorizont: ca. 2028) ein.

Grundlage

Waldentwicklungsplan "Columban"
kantonaler Richtplan (V 21)

Richtplanbeschluss

L 2.1.1 Kommunale Interessen

Längerfristige kommunale Interessen mit Bezug zum Waldareal (z.B. Überprüfung von Stockgrenzen / Waldfeststellung), bei Bedarf auch Anliegen der Waldeigentümer, sind rechtzeitig in die Waldentwicklungsplanung des Kantonsforstamtes einzubringen, um bei der nächsten Revision des WEP Columban Berücksichtigung finden zu können.

Massnahmen

- kontinuierliche Evaluation von Schnittstellen der Gemeindeentwicklung mit dem Wald, die einen Handlungsbedarf aufweisen
- Einbringen kommunaler Anliegen im Rahmen der Mitwirkung zur nächsten Revision des WEP "Columban"

Zeithorizont:

laufend

Koordinationsstand:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Grundeigentümer, Kanton

Querverweis:

L 3.1.2 V 3.1.6

L 3 Natur und Landschaft

L 3.1 Landschaftsentwicklung

Ausgangslage

Die vielgestaltige Landschaft der Gemeinde Oberuzwil ist hauptsächlich geprägt durch offenes, landwirtschaftlich genutztes Hügelland, oftmals bewaldete Steilhänge mit Aussichtslagen, den Talboden der mäandrierenden Glatt sowie das grossflächig zusammenhängende Siedlungsgebiet im Einzugsgebiet der Uze.

Ziele

Der heutige landschaftliche Charakter wird durch gesamtheitlich ausgerichtete Planungen und Massnahmen, welche die Nutzungs- und Schutzansprüche angemessen berücksichtigen, erhalten bzw. im öffentlichen Interesse weiterentwickelt.

Grundlage

Vernetzungsprojekt Uzwil / Oberuzwil / Jonschwil (div. Unterlagen)
Agglomerationsprogramm Wil, 4. Generation
Zukunftsbild Landschaft, Schlussdokumentation
kantonaler Richtplan

Richtplanbeschluss

L 3.1.1 Ökologische Vernetzung

Die Gemeinde Oberuzwil ist seit 2005 an einem Vernetzungsprojekt beteiligt, seit 2017 in einem gemeinsamen Projekt mit den Gemeinden Uzwil und Jonschwil. Ziel ist die Förderung der ökologischen Vernetzung (Flora, Fauna) im landwirtschaftlich genutzten Kulturland mittels spezifischer Massnahmen seitens der Bewirtschafter.

Massnahmen

- Koordination und Unterstützung lokal prioritärer Vernetzungsmassnahmen (vgl. Karte):
 - Bisacht: Einzelbäume, Gehölzgruppe, Krautsaum
 - Risi: Einzelbäume, Hecke, Krautsaum
 - Müngglen: Einzelbäume, extensive Wiese
 - Mülsten: Extensive Weide, Einzelbäume
 - Weid: Hochstammobstgarten, Einzelbäume, ext. Wiese
 - Rehberg: Waldrand, Krautsaum, Einzelbäume
- Öffentlichkeitsarbeit, Information der Bevölkerung
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirten, Naturschutzvereinigungen, Fachstellen etc.

Zeithorizont: laufend

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: Gemeinde bzw. überkommunale Trägerschaft

Beteiligte: Bewirtschafter, Bevölkerung, Naturschutzvereine

Querverweis: L 3.1.2

Richtplanbeschluss

L 3.1.2 Zukunftsbild Landschaft

Gemäss dem Agglomerationsprogramm Wil (Massnahme L 3.1) ist die Gemeinde aufgefordert, die Landschaftsentwicklung im Sinne des 2015 erarbeiteten "Zukunftsbild Landschaft" (SKK Landschaftsarchitekten) über landschaftsrelevante Sachplanungen (Raumplanung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Landwirtschaft etc.) mit ihren Planungsinstrumenten zu planen und daraus abgeleitete Massnahmen umzusetzen.

Massnahmen

- Langfristige Freihaltung der Ebene zwischen Oberuzwil und Bettenauer Weiher vor Überbauung
- Siedlungsrandaufwertungen

Zeithorizont:	laufend
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton, Private
Querverweis:	S 3.1.1 L 2.1.1 L 3.1.1 L 4.1.1

L 4 Gewässer

L 4.1 Bettenauer Weiher

Ausgangslage

Der Bettenauer Weiher (Fläche: 9 ha) gilt über die Gemeindegrenzen hinaus als sehr beliebtes Naherholungsziel. Gleichzeitig dient er zusammen mit dem angrenzenden Schorenriet (Moorweiher, Torfflächen) als Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen als Lebensraum.

Ziele

Die unterschiedlichen Interessen im Bereich des Weihers wie Freizeit- und Erholungsnutzung (inkl. Zufahrt/Parkierung), Natur- und Geotopschutz, Grundwasserschutz (Zone S3), Hochwasserschutz, Bewirtschaftung/Unterhalt etc. sind bestmöglich aufeinander abgestimmt.

Grundlage

Schutzverordnung
kantonaler Richtplan
Gewässerschutzverordnung
Amphibien-Förderprojekt Thur-Glatt, Teilprojekt 18:
Bettenauerweiher, Oberuzwil; Schlussbericht

Richtplanbeschluss

L 4.1.1 Naherholung

Im Umfeld des Weihers ist ein verträgliches Nebeneinander von intensiveren Nutzungen (Picknicken, Feste feiern, Pfadfinder, Schiessbetrieb, Schlittschuhlaufen etc.), „ruhigen“ Aktivitäten (Naturbeobachtung, Fischen, Spazieren, Jogging etc.) und den Anliegen des Natur- und Geotopschutzes durch proaktives Handeln sicherzustellen.

Massnahmen

- Umsetzung und Durchsetzung der Bestimmungen gemäss Schutzverordnung (Pflege, Aufsicht etc.)
- Ausscheidung Gewässerraum
- Öffentlichkeitsarbeit, Besucherlenkung
- Frühzeitiges, kooperatives Handeln bei Interessenkonflikten
- Zusammenarbeit mit Gemeinde Jonschwil (bei übergeordneten Fragestellungen)

Zeithorizont:

laufend

Koordinationsstand:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Bevölkerung, Verein Pro Bettenauer Weiher, Gemeinde Jonschwil

Querverweis:

L 3.1.2 L 4.1.2 L 5.1.1

Richtplanbeschluss

L 4.1.2 Amphibien-Förderprojekt Schorenriet

Mit Wasser aus dem Bettenauer Weiher wurde im Frühjahr 2018 das vor Jahrzehnten teilweise trockengelegte Schorenriet wieder vernässt, um das Torfmoor zu regenerieren und die Amphibienfauna zu fördern. In den nächsten Jahren ist ein regelmässiges Monitoring und eine Erfolgskontrolle durchzuführen (Auftragnehmer: Ökologiebüro).

Massnahmen

- Begleitung des Monitorings
- Öffentlichkeitsarbeit
- Allenfalls Initiierung / Unterstützung weiterer Aufwertungsmassnahmen auf Basis des Monitorings bzw. des Resultats der Erfolgskontrolle

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer, Auftragnehmer, Kanton
Querverweis:	L 4.1.1 L 5.1.1

L 4.2 Fliessgewässer

Ausgangslage	Mit der 2011 revidierten Gewässerschutzverordnung kommt der Sicherstellung offener und naturnaher Gerinne von Fliessgewässern eine verstärkte Bedeutung zu. Abgesehen von der Glatt und der Uze als regional bedeutsame Flüsse ist das Gemeindegebiet durch eine Vielzahl kleinerer Bäche in unterschiedlichem Zustand und Natürlichkeitsgrad geprägt.
Ziele	Der Zustand der Fliessgewässer (Ökomorphologie, Gewässerqualität) entspricht unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Situation bezüglich Ökologie, Hochwassergefährdung, Bewirtschaftung/Landnutzung etc. den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung.
Grundlage	Gewässerschutzverordnung Gewässerraum im Kanton St.Gallen, Arbeitshilfe

Richtplanbeschluss

L 4.2.1 Festlegung der Gewässerräume

Auf Basis der übergeordneten Vorgaben sind entlang der öffentlichen Bäche Gewässerräume auszuscheiden und rechtlich zu sichern.

Massnahmen

- Abschnittsweise Prüfung und Festlegung der Gewässerräume durch Baulinien
- Prüfung und gegebenenfalls Anpassung angrenzender Sondernutzungspläne

Zeithorizont:	kurz- bis mittelfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton
Querverweis:	L 4.2.2 L 5.1.2

Richtplanbeschluss

L 4.2.2 Revitalisierungen

Bei eingedolten bzw. stark verbauten Abschnitten von Fliessgewässern sind Revitalisierungen bzw. Aufwertungen zu prüfen und umzusetzen. Der Schwerpunkt soll bei den siedlungsinternen Abschnitten der Fliessgewässer liegen. Unter Berücksichtigung der Zugänglichkeit und der Erholung für die Bevölkerung ist der Uze ein hohes Augenmerk zu schenken.

Massnahmen

- Prüfung und Priorisierung des Handlungsbedarfs
- Interessenabwägung (Ökologie, Gefahrensituation, Kosten-/Nutzen-Verhältnis etc.)
- Ausarbeitung konkreter Projekte zur Revitalisierung

Zeithorizont:	mittelfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton, Grundeigentümer
Querverweis:	L 4.2.1

L 5 Naturgefahren

L 5.1 Hochwasser

Ausgangslage

Im Sommer 2015 wurde durch Ingenieure Bart AG (St.Gallen) im Auftrag der Gemeinde das im Rahmen der Richtplanung erforderliche Massnahmenkonzept Naturgefahren erstellt (vgl. Art. 5 Abs. 3 PBG). Daraus geht hervor, dass sich die Gefährdung im Gemeindegebiet Oberuzwil - abgesehen von Spontanrutschen - auf die Prozesse Überschwemmung und Ufererosion konzentriert. Das Massnahmenkonzept, welches eine rollende Planung darstellt, zeigt konkrete Massnahmen zum Umgang mit diesen Gefahren auf.

Ziele

Die im Massnahmenkonzept Naturgefahren aufgezeigten Massnahmen sind umgesetzt (Vorbehalt: Interessenabwägung).

Grundlage

Massnahmenkonzept Naturgefahren
Planungs- und Baugesetz (PBG)

Richtplanbeschluss

L 5.1.1 Freihaltegebiete

Als raumplanerische Massnahme werden Freihaltegebiete bezeichnet. Sie bilden natürliche Retentionsräume oder - im Falle der Flussschlaufen der Glatt – den natürlichen Abflussraum. Die Freihaltegebiete dienen zur langfristigen Vermeidung einer flächenhaften Bebauung oder zur Sicherstellung späterer Gewässerausbauten bzw. Offenlegungen (ohne Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung).

Massnahmen

- Freihaltung von Bauten und Anlagen in folgenden im Plan bezeichneten Gebieten:
 - Bettenauer Weiher / Bächelacker (Fluetkanal)
 - Ausserdorf, Bichwil (Rietbach)
 - Buechentöbeli (Hueberbach)
 - Ritzenhüsli / Buebental (Bubentalerbach)
 - Flussschlaufen der Glatt

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	L 4.1.1 L 4.1.2

Richtplanbeschluss

L 5.1.2 Flächenschutz (technischer Hochwasserschutz)

Technische Massnahmen zum Flächenschutz gemäss Massnahmenkonzept Naturgefahren, insbesondere in den Gebieten Bichwil West (Lindenbach, Gräppelenbach), Bichwil Ost (Rietbach) und Botsberg (Aeschbächli), sind vertieft zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

Massnahmen

- Bichwil West:
lokale Kapazitätserhöhung und Ausdolung Lindenbach, Kapazitätserhöhung Durchlass Gräppelenbach, Anpassung Strassenneigung Unterdorfstrasse
- Bichwil Ost:
Ausbruchsicherung (Damm) zum Schutz der Schulanlage (Sportanlagen als zusätzliches Retentionsvolumen), Untersuchung Überlastfall etc.
- Botsberg:
Ausbruchsicherung / Kapazitätserhöhung Aeschbächli

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	L 4.2.1

L 6 Umweltschutz

L 6.1 Altlasten

Ausgangslage

Als Altlasten gelten jene belasteten Standorte, welche aufgrund von schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf Mensch und Umwelt (Wasser, Boden, Luft) sanierungsbedürftig sind, oder wenn die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. In Oberuzwil bestehen gemäss Kataster der belasteten Standorte (KbS) derzeit zwei Standorte, bei denen weitere Massnahmen vordringlich bzw. die durch die Gemeinde als Grundeigentümerin zu untersuchen sind.

Ziele

Die Sanierung der zwei prioritär bezeichneten Altlasten-Standorte ist abgeschlossen.

Grundlage

Altlastenverordnung
Kataster der belasteten Standorte (KbS)

Richtplanbeschluss

L 6.1.1 Gebiet Egg

Bei der Altablagerung (Ausbruchmaterial, Siedlungsabfälle) westlich des Wohngebiets Bächelacker, die teilweise gemeindeeigenes Land betrifft, sind Massnahmen zum Schutz vor negativen Einwirkungen prioritär umzusetzen (Massnahmenklasse A: weitere Massnahmen sind vordringlich).

Massnahmen

- vordringliche Umsetzung weiterer Massnahmen (Mitberücksichtigung Grundwasserschutzzone S3)

Zeithorizont:

kurzfristig

Koordinationsstand:

Zwischenergebnis

Federführung:

Gemeinde (beteiligte Grundeigentümerin)

Beteiligte:

Kanton, weitere Grundeigentümer

Querverweis:

S 2.2.12

Richtplanbeschluss

L 6.1.2 Schiessanlage Längi

Die Gemeinde als Grundeigentümerin hat sicherzustellen, dass der mit Schwermetallen (Antimon, Blei) belastete Kugelfang der stillgelegten 300m - Schiessanlage saniert wird (Massnahmenklasse B: weitere Massnahmen sind erforderlich).

Massnahmen

- Sanierung des Kugelfangs der Schiessanlage

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde (Grundeigentümerin)
Beteiligte:	Kanton

V 1 Gesamtverkehr

V 1.1 Mobilitätskonzept

Ausgangslage

Die steigende Mobilität der Bevölkerung führt generell zu einer Verkehrszunahme. Dieser Trend wird durch verschiedene Aspekte wie neue Technologien (z.B. Elektromobile, E-Bikes, selbstfahrende Fahrzeuge) und das Mobilitätsverhalten der Bevölkerung (Pendler, Freizeitverkehr etc.), aber auch die Siedlungsentwicklung nach innen beeinflusst. In Abstimmung auf die Gesamtverkehrsstrategie des Kantons stellen sich auf regionaler wie auch lokaler Ebene Herausforderungen zur Bewältigung der verkehrlichen Entwicklungen.

Ziele

Die Verkehrsentwicklung wird vorausschauend, abgestimmt auf den wünschbaren Modal-Split (Anteile der einzelnen Verkehrsträger) und in Abstimmung auf die Siedlungsentwicklung, gesteuert und planerisch berücksichtigt.

Grundlage

Gesamtverkehrsstrategie Kanton St.Gallen
Abstimmung Siedlungsentwicklung u. Verkehr, Merkblatt TBA St.Gallen
Agglomerationsprogramm Wil, 4. Generation
Virtuelle Mobilitätsplattform "clever mobil" (www.clemo.ch)
Verkehrsraumkonzept Oberuzwil

Richtplanbeschluss

V 1.1.1 Mobilitätskonzept

Anhand von Analysen, räumlich abgestimmten Vorgaben (vgl. funktionaler Raum), Szenarien etc. sind Ziele und Massnahmen zur anzustrebenden Verkehrsentwicklung auszuarbeiten.

Massnahmen

- Erarbeitung kommunales Mobilitätskonzept, u.a. mit Aussagen zum wünschbaren Modal-Split
- Forderung von Mobilitätskonzepten bei grösseren Arealentwicklungen (vgl. Sondernutzungsplan)

Zeithorizont:

mittelfristig

Koordinationsstand:

Vororientierung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Verkehrsbetriebe, Regio Wil, Nachbargemeinden, Grundeigentümer

Querverweis:

S 2.2 S 2.3

V 2 Motorfahrzeugverkehr (MIV)

V 2.1 Strassennetz

Ausgangslage	Oberuzwil weist ein dichtes, mehrheitlich gut unterhaltenes Strassennetz auf. Im Aufgabenbereich der Gemeinde liegen in funktionaler Hinsicht hauptsächlich die Sammel- und Erschliessungsstrassen (zusätzlich: Wiesental- und Morgenstrasse als Hauptverkehrsstrassen). Dem Kanton obliegt die Verantwortung für die Kantonsstrassen (Hauptverkehrsstrassen), namentlich die Bahnhof-, Flawiler-, Wiler-, Jonschwiler- und Toggenburgerstrasse.
Ziele	Das gesamte Strassennetz auf dem Gemeindegebiet weist sowohl verkehrstechnisch als auch bezüglich Sicherheit und Gestaltung unter Berücksichtigung aller Verkehrsteilnehmer einen hohen Standard auf.
Grundlage	Strassenplan kantonales Strassenbauprogramm Nr. 17 (2019-2023)

Richtplanbeschluss	V 2.1.1 Sanierung Bahnhofstrasse Die Sanierung der Bahnhofstrasse (ca. 650 m) als Verbindung des Dorfzentrums mit dem Bahnhof Uzwil als regionale Verkehrsdrehscheibe ist umzusetzen.
Massnahmen	– Umsetzung des Bauvorhabens Bahnhofstrasse (baulicher Unterhalt) gemäss 17. Strassenbauprogramm Kt. SG – Koordination im Bereich des Einlenkers der Gerbe- in die Bahnhofstrasse (Knoten) mit Gemeindeprojekt zur Sanierung der Gerbestrasse – Sicherstellung der Mitwirkung durch Bevölkerung
Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Kanton
Beteiligte:	Gemeinde
Querverweis:	S 2.2.2 S 2.2.3 S 2.2.10 V 2.2.2 V 3.2.1

Richtplanbeschluss

V 2.1.2 Sanierung Flawilerstrasse

Es ist eine Belagssanierung der stark befahrenen Flawilerstrasse (ab Einlenker Buchenbachweg bis ca. Ghürststrasse), auf der sich immer wieder Unfälle verschiedenster Art ereignen, anzustreben.

Massnahmen

- Planung und Umsetzung der Belagssanierung (ev. Etappierung)
- Prüfung Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie Gestaltungsmassnahmen

Zeithorizont: mittelfristig

Koordinationsstand: Vororientierung

Federführung: Kanton

Beteiligte: Gemeinde

Querverweis: S 2.2.1 S 2.2.4 V 2.2.3 V 3.2.2

Richtplanbeschluss

V 2.1.3 Sammelstrassen

Einzelausfahrten an Sammelstrassen sind nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. zusammenzufassen. Durchgangsverkehr ist fernzuhalten und der innerörtliche Verkehr auf die Hauptverkehrsstrassen abzuleiten.

Massnahmen

- Vermeidung von Einzelausfahrten bzw. Zusammenfassung von Ausfahrten
- Fernhaltung von Durchgangsverkehr, Ableitung des innerörtlichen Verkehrs auf Hauptverkehrsstrassen

Zeithorizont: laufend

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: Gemeinde

Beteiligte: -

Richtplanbeschluss

V 2.1.4 Erschliessungsrichtungen

Die im Richtplan bezeichneten Erschliessungsrichtungen sind für die Erschliessung der betreffenden Bauentwicklungsgebiete offenzuhalten, es sei denn, dass für diese Gebiete eine andere zweckmässige, gesicherte Erschliessung nachgewiesen wird.

Massnahmen

- Berücksichtigung der bezeichneten Erschliessungsrichtungen bei Bauvorhaben aller Art

Zeithorizont: laufend

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: Gemeinde

Beteiligte: Grundeigentümer

Querverweis: S 2.2.3 S 2.3.1 S 2.3.2 S 2.3.3

V 2.2 Knotenausgestaltung

Ausgangslage	Einzelne für die Gemeinde sehr wichtige Verkehrsknoten weisen hauptsächlich funktionale Mängel auf, welche sich auch auf die Verkehrssicherheit auswirken.
Ziele	Die bezeichneten Knoten sind saniert, sodass - unter Berücksichtigung der jeweiligen Funktion - ihre Ausgestaltung hohen Sicherheitsanforderungen für alle Verkehrsteilnehmer genügt.
Grundlage	kantonales Strassenbauprogramm Nr. 17 (2019-2023) Verkehrsraumkonzept Oberuzwil Unfallauswertungen Kantonspolizei (2015-2017)

Richtplanbeschluss

V 2.2.1 Wiler- / Jonschwilerstrasse

Der Bereich des spitzwinkligen Einlenkers der Jonschwiler- in die Wilerstrasse ist unübersichtlich ausgestaltet und bedeutet ein Sicherheitsrisiko. Die Ausgestaltung des Knotens ist unter diesem Aspekt zu verbessern.

Massnahmen

- Umsetzung des Bauvorhabens USP Wiler-/Jonschwilerstrasse gemäss 17. Strassenbauprogramm Kt. SG

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Kanton
Beteiligte:	Gemeinde

Richtplanbeschluss

V 2.2.2 Bahnhof- / Gerbestrasse

Der Bereich des Einlenkers der Gerbe- in die Bahnhofstrasse stellt ein Sicherheitsrisiko dar, was wiederholt zu Einbiege-Unfällen führt. Die Ausgestaltung des stark frequentierten Knotens im Ortszentrum ist für alle Verkehrsteilnehmer zu verbessern.

Massnahmen

- Umsetzung und Koordination des Bauvorhabens Bahnhofstrasse gemäss 17. Strassenbauprogramm Kt. SG und des kommunalen Bauvorhabens Gerbestrasse, Strassensanierung

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Kanton
Beteiligte:	Gemeinde
Querverweis:	S 2.2.10 V 2.1.1

Richtplanbeschluss

V 2.2.3 Flawiler- / Morgenstrasse / Im Lindengarten

Der stark frequentierte Kreuzungsbereich mit hohen Geschwindigkeiten insbesondere auf der Flawilerstrasse stellt ein Sicherheitsrisiko dar und verursacht wiederholt Unfälle verschiedenster Art. Die Ausgestaltung des Knotens im Nahbereich der Primarschule ist für alle Verkehrsteilnehmer zu verbessern.

Massnahmen

- Prüfung Kreisverkehrslösung (Sicherheit, Vereinfachung, Unterbrechung gerade Flawilerstrasse, Pendant zu unterem Kreisel) oder Umgestaltung Knotenbereich
- Optimierung Fussgängerführung
- Reduktion Geschwindigkeit
- Reduktion Verkehrsfläche (Im Lindengarten)

Zeithorizont: mittelfristig

Koordinationsstand: Vororientierung

Federführung: Kanton

Beteiligte: Gemeinde

Querverweis: S 2.2.4 V 2.1.2 V 3.2.5

V 2.3 Verkehrsberuhigung

Ausgangslage	Es bestehen heute in Oberuzwil zwei Tempo-30-Zonen (Neugasse/ Breiti; Buchholdern), weitere sind in Prüfung. In zusätzlichen Gebieten wurden bisher punktuelle Massnahmen umgesetzt, die zu einer Beruhigung des Verkehrsflusses beitragen.
Ziele	Durch flächenhafte (Tempo 30 - Zonen etc.) bzw. punktuelle Massnahmen wird insbesondere in Wohngebieten eine Beruhigung des MIV angestrebt, um eine hohe Wohn- und Aufenthaltsqualität zu gewährleisten.
Grundlage	Verkehrsraumkonzept Oberuzwil

Richtplanbeschluss	V 2.3.1 Tempo 30 - Zonen Bei nachgewiesenem Bedarf seitens der Anwohner hat die Einführung weiterer Tempo 30 - Zonen innert nützlicher Frist zu erfolgen.
Massnahmen	
– Bedarfsorientierte Prüfung und Umsetzung von Tempo 30-Zonen	
Zeithorizont:	laufend
Koordinationsstand:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Bevölkerung

V 3 Langsamverkehr (LV)

V 3.1 Fusswegnetz

Ausgangslage

Die Gemeinde verfügt grundsätzlich über ein feinmaschiges, sicher ausgestaltetes und attraktives Fusswegnetz. Punktuell ergibt sich Handlungsbedarf zur Ergänzung des bestehenden Netzes an Fuss- und Wanderwegen.

Ziele

Die Ausgestaltung des Fusswegnetzes entspricht den täglichen Bedürfnissen der Einwohner Oberuzwils wie auch Wanderern und Ausflüglern. Es wird das "Prinzip der kurzen Wege" und damit ein nachhaltiges Verkehrsverhalten mit Reduktion des "hausgemachten" MIV-Verkehrs gefördert.

Grundlage

Verkehrsraumkonzept Oberuzwil
Agglomerationsprogramm Wil, 4. Generation (inkl. LV-Portal)

Richtplanbeschluss

V 3.1.1 Panoramaweg Rehweid - Frohe Aussicht

Das Gebiet um den markanten Vogelsberg als bekanntes Naherholungsgebiet verfügt bisher kaum über aussichtsreiche, treppenfreie Wanderwege ausserhalb des Waldes. Mit einer neuen, hangparallelen Verbindung am Südhang zwischen der Rehweidstrasse und dem Forenwald (Frohe Aussicht) soll die Attraktivität des Naherholungsgebiets erhöht werden.

Massnahmen

- Realisierung und Klassierung von ergänzendem Fuss-/Wanderweg ab Rehweidstrasse mit Anschluss an besteh. Wanderwegnetz beim Forenwald

Zeithorizont:

mittelfristig

Koordinationsstand:

Vororientierung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Grundeigentümer

Richtplanbeschluss

V 3.1.2 Schulweg: Verbindung Talstrasse - Hirschenstrasse

Mit einer kurzen Wegverbindung zwischen der Talstrasse und der Hirschenstrasse kann eine grosse Wirkung erzielt werden: Insbesondere für Schüler, die im Heerpark wohnen, kann ein attraktiver sicherer Schulweg abseits des Verkehrs geschaffen werden.

Massnahmen

- Realisierung und Klassierung von ergänzendem Fussweg-Teilstück

Zeithorizont:

kurzfristig

Koordinationsstand:

Vororientierung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Grundeigentümer

Richtplanbeschluss

V 3.1.3 Gehweg: Verbindung Heerpark - Bahnhof Uzwil

Zur besseren Anbindung der Wohnüberbauung Heerpark für Fussgänger an den Bahnhof Uzwil wird ein Gehweg erstellt. Dieser ist durch die im südlichen Bereich des Bahnhofs (Gemeindegebiet Uzwil) geplante Neuüberbauung zu berücksichtigen.

Massnahmen

- Realisierung und Klassierung des Gehwegs im Bereich der Gemeindegrenze

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde Oberuzwil
Beteiligte:	Gemeinde Uzwil
Querverweis:	S 2.2.2

Richtplanbeschluss

V 3.1.4 Geh- und Radweg Rossmoos - Bahnhof Uzwil

Die Gemeinde Uzwil plant zwischen dem Neubaugebiet Rossmoos und dem Bahnhof entlang des Bahntrassees eine neue Verbindung entlang des Bahntrassees (Gemeindegebiet Oberuzwil). Für die Erschliessung der angrenzenden Oberuzwiler Gebiete Wiesental, Morgen und Morgenwies ist dieser neue Geh- und Radweg als attraktive, kurze Verbindung zum ÖV-Knotenpunkt bedeutsam.

Massnahmen

- Realisierung und Klassierung des Geh- und Radwegs durch Gemeinde Uzwil bzw. Kanton
- Erstellung Anschlusswege für die Gebiete Wiesental, Morgen und Morgenwies durch Gemeinde Oberuzwil

Zeithorizont:	mittelfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde Uzwil bzw. Kanton
Beteiligte:	Gemeinde (Oberuzwil)
Querverweis:	S 2.2.7 S 2.2.8

Richtplanbeschluss

V 3.1.5 Schulweg: Verbindung Rosenbühlstrasse - Buechenwies

Zwischen dem Ortsteil Buchen und dem Primarschulhaus Breite verläuft der Schulweg bisher entlang der verkehrsreichen Flawilerstrasse. Daher ist eine sichere, attraktive Querverbindung zwischen der Rosenbühlstrasse und Buechenwies (nördlich der Lagerhalle) zu erstellen.

Massnahmen

- Realisierung und Klassierung der neuen Querverbindung

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	S 2.3.1

Richtplanbeschluss

V 3.1.6 Wanderweg: Querverbindung Bubental - Engi

Der parallel zur Toggenburgerstrasse verlaufende Forstweg an der Flanke des Chreienbergs soll mit dem Wanderweg zwischen Riggenschwil und Botsberg verbunden werden. Damit kann eine attraktive Wanderweg-Querverbindung zwischen Bubental und Engi realisiert werden.

Massnahmen

- Realisierung Weg-Teilstück zwischen Forstweg-Ende und Wanderweg im Bereich Aesch-Engi (ca. 130 m)
- Klassierung Wegstrecke Bubental - Engi als Wanderweg

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer, Kanton
Querverweis:	L 2.1.1

V 3.2 Verkehrssicherheit

Ausgangslage	Gemäss der Statistik der kantonalen Verkehrspolizei (Jahre 2015-2017) weist Oberuzwil keine "Unfallschwerpunkte" auf und gilt damit als vergleichsweise verkehrssicher. Trotzdem bestehen aufgrund der erhobenen Unfälle Sicherheitsdefizite und somit ein Handlungsbedarf zur Verbesserung der Situation.
Ziele	Angesichts des zunehmenden Verkehrs wird die Sicherheit insbesondere für die schwächsten Verkehrsteilnehmer (Fussgänger, Velofahrer) durch bauliche bzw. gestalterische Massnahmen bestmöglich gewährleistet.
Grundlage	kantonales Strassenbauprogramm Nr. 17 (2019-2023) Agglomerationsprogramm Wil, 4. Generation (inkl. LV-Portal) Verkehrsraumkonzept Oberuzwil Unfallauswertungen Kantonspolizei (2015-2017)

Richtplanbeschluss

V 3.2.1 Wilerstrasse (Ortszentrum)

Der gefährliche, unübersichtliche Kurvenbereich der Wilerstrasse zwischen den Einlenkern Austrasse und Schützengartenstrasse bedarf einer Sanierung. Dabei ist dem Knoten im Bereich Wiler-/ Bahnhofstrasse bzw. Freudenbergstrasse Beachtung zu schenken.

Massnahmen

- Prüfung Abbremsmassnahmen zur Geschwindigkeitsreduktion
- Strassenausgestaltung mittels Radstreifen und Kernfahrbahn
- Verdeutlichung / Sicherung Fussgängerübergang vor Gebäude Schulverwaltung

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Kanton
Beteiligte:	Gemeinde
Querverweis:	V 2.1.1

Richtplanbeschluss

V 3.2.2 Einlenkerbereich Flawilerstrasse / Buchenbachweg

Die gefährliche Einmündung des Buchenbachswegs ist - ev. im Rahmen der Sanierung der Flawilerstrasse - zu sanieren und für den Langsamverkehr sicherheitstechnisch aufzuwerten.

Massnahmen

- Anpassung Einmündung Richtung Flawil
- Erstellung Fussgängerstreifen (ev. Velo) mit Mittelinsel

Zeithorizont: kurz- bis mittelfristig

Koordinationsstand: Zwischenergebnis

Federführung: Kanton

Beteiligte: Gemeinde

Querverweis: V 2.1.2

Richtplanbeschluss

V 3.2.3 Geh- und Radweg Langacker bis Schützenwachtstrasse (Flawilerstrasse)

Entlang der ausserorts liegenden Kantonsstrasse zwischen Botsberg/Flawil und Buchen (ca. 2,3 km) mit hohem Geschwindigkeitsniveau des MIV ist ein separater Geh- und Radweg zu erstellen.

Massnahmen

- Umsetzung des Bauvorhabens Geh- und Radweg Langacker bis Schützenwachtstrasse gemäss 17. Strassenbauprogramm Kt. SG (Strassenseite Fahrtrichtung Flawil)

Zeithorizont: kurzfristig

Koordinationsstand: Zwischenergebnis

Federführung: Kanton

Beteiligte: Gemeinde

Querverweis: S 3.1.2

Richtplanbeschluss

V 3.2.4 Geh- und Radweg zwischen Überführung Bahnlinie und Gemeindegrenze Uzwil (Flawilerstrasse)

Entlang der Kantonsstrasse, die eine überregionale Bedeutung als Teil der "Kartäuser-Fürstenland-Route" von Veloland Schweiz aufweist, ist ein separater Geh- und Radweg zu erstellen (knapp 2 km). Dem innerörtlichen Abschnitt im Bereich Watt und Wilen (Tempo 50) ist aufgrund seiner Funktion als Schulweg spezielle Beachtung zu schenken.

Massnahmen

- Realisierung Geh- und Radweg (Strassenseite Fahrtrichtung Uzwil, inkl. "Eingangstor" kurz vor Watt/Niederglattstrasse sowie Uzwil)
- Prüfung einseitige Kernfahrbahn im Bereich Watt - Wilen

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Kanton
Beteiligte:	Gemeinde
Querverweis:	S 2.3.7

Richtplanbeschluss

V 3.2.5 Morgenstrasse

Die verkehrsreiche Strasse als Verbindungsachse der obliegenden Wohnquartiere (inkl. Bichwil) mit Uzwil / Autobahnanschluss, die gleichzeitig als Schulweg dient, ist - unter Berücksichtigung des angrenzenden Arealentwicklungsgebiets Morgen Nord - zu sanieren und für den Langsamverkehr sicherheitstechnisch aufzuwerten.

Massnahmen

- Realisierung einseitige Kernfahrbahn
- Prüfung Fussgängerstreifen im Bereich Mehrzweckgebäude Breite
- Prüfung von baulichen / gestalterischen Massnahmen (ev. punktuell: Mittelinsel) zur Einhaltung der geltenden Höchstgeschwindigkeit und erhöhter Sicherheit insbesondere für die Schulkinder

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Anwohner
Querverweis:	S 2.2.1 S 2.2.4 S 2.2.7 V 2.2.3

V 4 Öffentlicher Verkehr

V 4.1 Angebotsoptimierung

Ausgangslage	Ein dichter Fahrplan mit gutem Anschluss an das übergeordnete Netz einerseits und ein zweckmässiges Haltestellenangebot andererseits sind wichtige Voraussetzungen für die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs. In Oberuzwil, Bichwil und Riggenschwil kann überwiegend von einer guten bis genügenden Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz gesprochen werden (Qualitätsstufen B bis D). Dazu trägt die relativ neue Buslinie zwischen den Bahnhöfen Uzwil und Flawil via Oberuzwil-Bichwil-Riggenschwil (Halbstundentakt) bei. Für die Ortsteile Wilen, Watt und Niederuzwil besteht weiterhin ein Ausbaubedarf.
Ziele	Alle Ortsteile Oberuzwils sind, unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- bzw. Siedlungsentwicklung, angemessen mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. Der öffentliche Verkehr ist für die Bevölkerung attraktiv und stellt eine optimale Ergänzung zum MIV und LV dar.
Grundlage	6. öV-Programm 2019 - 2023

Richtplanbeschluss	V 4.1.1 Postauto (Bus)
	Das Haltestellenangebot ist zu überprüfen, insbesondere im Zusammenhang mit Arealentwicklungen bzw. grösseren Neuüberbauungen.
Massnahmen	
–	Prüfung Ergänzung des Haltestellenangebots im Rahmen von Planungen für Arealentwicklungen bzw. grössere Neuüberbauungen

Zeithorizont:	laufend
Koordinationsstand:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton
Querverweis:	S 2.2.11

I 1 Öffentliche Bauten und Anlagen

I 1.1 Raumbedarf

Ausgangslage

Die Gemeinde verfügt über ein den aktuellen Bedürfnissen entsprechendes Angebot an öffentlichen Bauten und Anlagen wie Schulen und Kindergärten, Gemeindeverwaltung, Feuerwehrdepot, Werkhof, Kirchen, Sportstätten, Mehrzweckanlage, Alters- und Pflegeeinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen.

Ziele

Der Bedarf für öffentliche Bauten und Anlagen sowie der dafür nötigen Flächen wird auf Basis der laufenden Entwicklungen und Bedürfnisse langfristig sichergestellt.

Grundlage

-

Richtplanbeschluss

I 1.1.1 Sicherstellung Raumbedarf

Der Raumbedarf für öffentliche Nutzungen ist längerfristig unter Berücksichtigung von Unvorhersehbarkeiten, Schwankungen etc. sicherzustellen. Dabei sind zunächst die bereits eingezonten Flächen zu berücksichtigen, im Weiteren das Entwicklungsgebiet Mäusliwis / Bächelacker.

Massnahmen

- Verifizierung / Aktualisierung des Bedarfs bzw. der Entwicklungen alle 3-4 Jahre
- Frühzeitiges Planen / Handeln bei absehbaren Engpässen

Zeithorizont:

laufend

Koordinationsstand:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

-

Querverweis:

S 1.1.1 S 2.3.5 I 2.1.1

I 2 Energie

I 2.1 Förderung effizienter, erneuerbarer Energie

Ausgangslage	Die Förderung erneuerbarer Energien wie Sonne, Erdwärme, Wasser, Wind etc. wie auch deren effiziente, sparsame Nutzung ist der Gemeinde ein wichtiges Anliegen.
Ziele	Der Einsatz erneuerbarer Energien sowie die Verwendung energieeffizienter Ressourcen und Materialien wird durch die Gemeinde mit hoher Priorität gefördert. Dies gilt sowohl bei öffentlichen Bauten und Anlagen als auch bei privaten Haushalten und dem Gewerbe.
Grundlage	Energiestrategie 2050 des Bundes Energiegesetz Richtlinie über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen

Richtplanbeschluss

I 2.1.1 Kommunale Bauten und Anlagen

Der sparsame Umgang mit Energie aller Art wie auch die Verwendung von erneuerbarer Energie und energieeffizienter Materialien bei öffentlichen Bauten und Anlagen ist konsequent umzusetzen.

Massnahmen

- Einsatz erneuerbarer Energien bei Erstellung neuer öffentlicher Bauten und Anlagen
- Prüfung erneuerbarer Energien bei bestehenden Bauten und Anlagen (z.B. Heizungsersatz)

Zeithorizont:	laufend
Koordinationsstand:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	-
Querverweis:	S 3.2.2 I 1.1.1

Richtplanbeschluss

I 2.1.2 Unterstützung von Privaten

Private werden in Energiefragen durch die Bauverwaltung kompetent beraten und auf Basis der Richtlinie über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen (2018) und des Oberuzwiler Energie-Checks finanziell unterstützt.

Massnahmen

- Energie-Beratung
- Prüfung und Auszahlung von Energie-Förderbeiträgen

Zeithorizont:	laufend
Koordinationsstand:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Private (Grundeigentümer)
Querverweis:	S 3.2.2

Richtplanbeschluss

I 2.1.3 Energetische Anforderungen

Im Rahmen von Sondernutzungsplänen, Wettbewerben und von Landverkäufen der Gemeinde sind erhöhte energetische Anforderungen und verschärfte Kriterien (z.B. Wärmedämmung, Materialwahl inkl. Ressourcenverbrauch für deren Herstellung) festzulegen.

Massnahmen

- Festlegung erhöhter energetischer Anforderungen und verschärfter Kriterien für neue Bauten und Anlagen.

Zeithorizont:	laufend
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Private (Grundeigentümer)
Querverweis:	S 3.2.2

I 3 Abfall

I 3.1 Abfallentsorgung

Ausgangslage	Die Kehrichtentsorgung in der Region erfolgt durch den ZAB (Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid). Die Gemeinde führt eine Abfallberatung (Bauverwaltung). Seit kurzem werden Unterflurbehälter (UFB) erstellt, um eine einfache und effiziente Abfuhr des Hauskehrichts zu gewährleisten.
Ziele	Im gesamten Gemeindegebiet erfolgt die Kehrichtentsorgung nach einem Konzept, das prioritär auf UFB ausgerichtet ist.
Grundlage	Reglement über die Abfallentsorgung

Richtplanbeschluss	I 3.1.1 Unterflurbehälter (UFB) Der bestehende Bedarf von gemeindeweit ca. 40 UFB ist auf Basis eines zu erarbeitenden Konzepts zu decken.
Massnahmen	– Ausarbeitung Konzept für UFB – Erstellung, Betrieb und Unterhalt der notwendigen Anzahl UFB

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	ZAB

I 4 Mobilfunk

I 4.1 Standortplanung für Sendeanlagen

Ausgangslage

Der Mobilfunk hat in den letzten Jahren eine immer grössere Bedeutung als Kommunikationsmittel erlangt; seine Bedeutung wird weiter zunehmen. Zurzeit stehen auf dem Gemeindegebiet gesamthaft 6 Mobilfunkanlagen (Antennen), davon 4 innerhalb des Siedlungsgebiets.

Ziele

Das Mobilfunk-Netz wird entsprechend den Bedürfnissen der Gesellschaft und dem Stand der Technik unterhalten und bei Bedarf ausgebaut.

Grundlage

kantonaler Richtplan (VII 11)

Richtplanbeschluss

I 4.1.1 Sendeanlagen für Mobilfunk

Neue Standorte sowie der Ausbau an bestehenden Standorten haben dem Schutz der Bevölkerung vor nicht ionisierender Strahlung (NIS) Rechnung zu tragen. Bestehende Immissionen sind zu berücksichtigen.

Massnahmen

- Interessenabwägung bei neuen Sendeanlagen
- Negativplanung im Bereich öffentlicher Nutzungen, Zurückhaltung in Wohngebieten

Zeithorizont:

laufend

Koordinationsstand:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Grundeigentümer, Netzbetreiber